

# Bauschild

für die Ausführung eines Vorhabens im Kenntnisgabeverfahren  
nach § 51 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

<b>Bauvorhaben</b>	Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
	Bauort (Straße, Hausnummer, Ortsteil)	
	Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück)	
<b>Planverfasser/in</b>	Name, Vorname	
	Anschrift	
<b>Unternehmerin/ Unternehmer für den Rohbau</b>	Firma	
	Anschrift	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
<b>Bauleiterin/ Bauleiter</b>	Firma	
	Anschrift	

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de  
Artikel Nr. BW600678 Telefon 07082/9464-0 - Telefax 07082/9464-17



**Hinweis**

Der/Die Bauherr/in darf bei Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren vier Wochen nach dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit den Bauarbeiten beginnen. Falls alle Angrenzer dies bereits zur Kenntnis hatten, sind es nur zwei Wochen. Der/Die Bauherr/in hat dieses Bauschild spätestens bei Baubeginn an der Baustelle dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen (§ 12 Abs. 4 LBO).